



Verband der Reservisten der Deutschen
Bundeswehr e.V.
RAG Schießsport Allgäu/ Unterallgäu



Geschäftsordnung

Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V.

**„Reservistenarbeitsgemeinschaft Schießsport“ (RAG) –
Geschäftsordnung
Der RAG-Schießsport Allgäu/Unterallgäu**

Inhalt

§1 Name, Rechtsform, Zweck	2
§ 2 Mitgliedschaft	2
§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft	2
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 5 Die Jahreshauptversammlung	4
§ 6 Der Vorstand der RAG Schießsport	5
§ 7 Unkostenbeteiligung	5
§ 8 Versicherungen	5
§ 9 Schießbetrieb, Sicherheitsbestimmungen	5
§ 10 Verbindlichkeit der Geschäftsordnung	6
§ 11 Auflösung der RAG Schießsport	6
§ 12 Inkrafttreten, Gültigkeit	7

§ 1 Name, Rechtsform, Zweck

1. Die Reservistenarbeitsgemeinschaft (RAG-Schießsport) führt den Namen:

RAG- Schießsport Allgäu-Unterallgäu

2. Die RAG-Schießsport ist ein Zusammenschluss schießsportlich interessierter Mitglieder des Reservistenverbandes.

3. Die Mitglieder der RAG Schießsport betreiben durch regelmäßiges und qualifiziertes Kurz- und Langwaffenschießen mit Wettkampfcharakter den Schießsport zur Steigerung der persönlichen schießsportlichen Leistungsfähigkeit. Sie unterstützen und fördern die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Veranstaltungen im Rahmen der Militärischen Ausbildung, insbesondere Dienstlicher Veranstaltungen (DVag), in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Gliederungsebenen des Verbandes..

4. Für die RAG-Schießsport gelten uneingeschränkt die Satzung und die Ordnungen des VdRBw. Die Schießsportordnung des VdRBw ist für alle schießsporttreibenden Mitglieder bindend.

5. Die RAG Schießsport Allgäu/Unterallgäu ist eine Interessenarbeitsgemeinschaft der Kreisgruppe Allgäu im Reservistenverband.

6. Sie lehnt sich in ihrer Struktur an eine Reservistenkameradschaft an.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der RAG-Schießsport können ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder des VdRBw entsprechend der Satzung und der Folgeordnungen erlangen.

2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei dem Vorstand der RAG-Schießsport zu beantragen. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand der RAG-Schießsport Allgäu/Unterallgäu.

§ 3 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der RAG-Schießsport endet mit sofortiger Wirkung durch Austritt des Mitglieds. Die Mitgliedschaft im Reservistenverband bleibt davon unberührt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im VdRBw endet gleichzeitig Mitgliedschaft in der RAG-Schießsport.

2. Der Austritt erfolgt durch eine an den Vorstand der RAG-Schießsport Allgäu/Unterallgäu gerichtete schriftliche Erklärung.

3. Für das Kalenderjahr an die RAG-Schießsport entrichtete Unkostenbeteiligungen werden nicht erstattet.

4. Der Ausschluss vom Schießbetrieb kann durch den Vorstand erfolgen, wenn einer oder mehrere der folgenden Ausschlussgründe vorliegen:

- a) grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verstoß gegen die "Sicherheitsbestimmungen" für den Umgang mit Schusswaffen,
- b) grob fahrlässige oder vorsätzliche Schädigung des Verbandsinteresses durch Zuwiderhandeln gegen die Satzung, die Schießsportordnung und/oder diese Geschäftsordnung,
- c) Rückstand von mindestens 12 Monaten in der RAG-Unkostenbeteiligung,
- d) fehlende Zuverlässigkeit im Sinne des § 5 WaffG,
- e) fehlende persönliche Eignung im Sinne des § 6 WaffG ,
- f) grob fahrlässige oder vorsätzliche Missachtung schießsportlicher oder sicherheitstechnischer Anweisungen des Vorsitzenden oder der Vorstandschaft der RAG Schießsport, den Anweisungen von Schießleitern vor Ort, Aufsichtsführenden sowie Schießsportverantwortlichen Folge zu leisten,
- g) In besonders schweren Fällen oder bei wiederholter Begehung der unter Nr. 4 genannten Sachverhalte kann über den Ausschluss vom Schießbetrieb der Vorstand mit gültigem Beschluss nach einem weiteren Beschluss der Kreisvorstandschaft auch den Ausschluss aus der RAG Schießsport beschließen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder der RAG Schießsport sind gleichberechtigt. Ihre Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Satzung des Reservistenverbandes, der Zentralrichtlinie A2-1300 „Die Reserve“ der Bundeswehr, der Schießsportordnung und dieser Geschäftsordnung..
2. Alle Mitglieder haben die Pflicht, die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Ziele und die Ziele der Verbands- und der Reservistenarbeit durch ihre aktive Mitarbeit zu unterstützen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a. den schießsportlichen Anweisungen des Vorstandes der RAG, den Anweisungen von Schießleitern, der Aufsichtsführenden sowie Schießsportverantwortlichen Folge zu leisten,
 - b. einen geordneten Schießbetrieb zu unterstützen,
 - c. die waffenrechtlichen Bestimmungen uneingeschränkt einzuhalten und
 - d. den schießsportlichen Anweisungen des Vorstandes der RAG, den Anweisungen von Schießleitern, der Aufsichtsführenden sowie Schießsportverantwortlichen Folge zu leisten,
4. Das Mitglied hat dem Vorstand der RAG Schießsport unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn ein Verfahren gegen es anhängig ist, das seine Unzuverlässigkeit oder persönliche Nichteignung im Sinne des WaffG vermuten lässt oder ein solches wegen Verstoßes gegen das WaffG oder SprengG eingeleitet wurde. Die Beteiligung am Schießbetrieb ruht so lange, bis das Verfahren abgeschlossen ist. Eine diesbezügliche

Unterlassung zieht den dauerhaften Ausschluss von jeglichem Schießsport im Rahmen des VdRBw mit entsprechender Meldung an die Behörden nach sich

§ 5 Die Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung der RAG Schießsport besteht aus allen Mitgliedern der RAG Schießsport Allgäu/Unterallgäu; sie ist oberstes Beschlussorgan.
2. Die Jahreshauptversammlung wählt alle 4 Jahre eine Vorstandschaft, gemäß der WaDO des VdRBw.
- 3 Die Mitgliederversammlung ist gemäß der Organisationsordnung des VdRBw mindestens einmal jährlich einzuberufen.
4. Wahleinladung und Beschlussfähigkeit richten sich nach der Wahl- und Delegiertenordnung (WaDO) des Reservistenverbandes.

§ 6 Der Vorstand der RAG-Schießsport

- a) Der Vorsitzende der RAG Schießsport vertritt die Belange der RAG Vorstandschaft, der RAG Schießsport Allgäu/Unterallgäu und ihrer Mitglieder gem. Ziffer 222 der SSpO, auch gegenüber der Kreisvorstandschaft.
- b) Die Aufgaben des Vorstandes der RAG Schießsport richten sich nach der Schießsportordnung, der Satzung und Organisationsordnung des Reservistenverbandes sowie dieser Geschäftsordnung.
- c) Die Vorstandschaft der RAG Schießsport besteht aus:
 - a. dem RAG-Vorsitzenden,
 - b. dem RAG-Schriftführer,
 - c. dem RAG-Kassenwart, sofern ein Bankkonto angelegt ist.
- d) Zusätzlich zum Vorstand sind zwei Revisoren und zwei stv. Revisoren zu wählen, sofern ein Bankkonto angelegt ist.
- e) Beschlüsse des Vorstandes werden, sofern diese Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst (s. OrgO des VdRBw). Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

§ 7 Unkostenbeteiligung

Neben den Beiträgen der Mitglieder zum Reservistenverband kann die Vorstandschaft der RAG Schießsport die Erhebung einer Unkostenbeteiligung und deren Höhe über den derzeit gültigen Satz von 100 € hinaus beschließen. Bei einer Veränderung der Höhe der Unkostenbeteiligung ist ein neuer Beschluss der Jahreshauptversammlung einzuholen und als Ergänzung der Geschäftsordnung beizulegen. Unkostenbeteiligungen sind gem. FinO zu verwenden. Die RAG Schießsport hat das Kassenwesen nach der FinO des Reservistenverbandes zu führen.

§ 8 Versicherungen

Die Mitglieder der RAG Schießsport sind in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Reservistenverbandes auch gegen Schäden versichert, die aus dem erlaubten Gebrauch von Schusswaffen und Munition im Rahmen von in der Jahresplanung angemeldeten Veranstaltungen der RAG Schießsport entstehen.

§ 9 Schießbetrieb, Sicherheitsbestimmungen

1. Die RAG Schießsport führt Schießen nur nach der SSpO auf StOSchAnl der Bundeswehr oder behördlich zugelassenen zivilen Schießständen durch. Es gelten hierbei darüber hinaus die Nutzungsbestimmungen des Betreibers sowie die örtlichen Bestimmungen der Schießstände.
2. Eine Vertretung des Schießleiters während des Schießbetriebes ist nicht vorgesehen. Ein evtl. Wechsel ist vom Vorsitzenden zu bestimmen.
3. Der Vorstand der RAG Schießsport bietet jährlich mindestens einen Termin an, zu dem die Mitglieder mit den Sicherheitsbestimmungen und den rechtlichen Vorschriften verpflichtend vertraut gemacht werden. Die Sicherheitsbestimmungen sind Bestandteil der Schießsportordnung
4. Über die Unterweisungen und die teilnehmenden Mitglieder sind Niederschriften zu fertigen und von Teilnehmern und Unterweisendem durch Unterschrift zu bestätigen. Die Teilnahme an der Sicherheitsbelehrung ist im Schießbuch des Mitglieds zu vermerken und durch den Behelrenden zu unterschreiben.

§ 10 Verbindlichkeit der Geschäftsordnung

1. Die Geschäftsordnung wird jedem Mitglied bei Beginn der Mitgliedschaft in der RAG Schießsport aktenkundig ausgehändigt.
2. Mit Erwerb der Mitgliedschaft in der RAG Schießsport erkennt jedes Mitglied verbindlich diese Geschäftsordnung, die Schießsportordnung und sonstige Bestimmungen des Reservistenverbandes an.
3. Es erteilt sein Einverständnis für die Weitergabe personenbezogener Daten im erforderlichen Umfang an die Schießsportverantwortlichen oder -beauftragten sowie an zuständige Behörden. Die Einverständniserklärung ist verbindlicher Teil des Aufnahmeantrages.

§ 11 Auflösung der RAG Schießsport

1. Die Mitgliederversammlung kann mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Mitglieder 1. Für die Auflösung der RAG Schießsport Allgäu/Unterrallgäu ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Auflösung ist erfolgt, wenn dies von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit beschlossen wird (s. OrgO des VdRBw).

2. Hat die RAG Schießsport weniger als 7 Mitglieder, erfolgt automatisch die Auflösung, da keine Beschlussfähigkeit mehr gegeben ist. Dies ist der Kreisvorstandschaft mitzuteilen und wird durch den Kreisvorsitzenden bestätigt.
3. Dem Vorstand der RAG Schießsport ist vor Auflösung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die daraus resultierende Entscheidung des Landesvorstandes ist schriftlich zu begründen und zu den Akten zu nehmen.
4. Bei Auflösung der RAG Schießsport fällt das Vermögen nach Beendigung der Liquidation an die bis zur Auflösung verbliebenen Mitglieder zurück.

§12 Inkrafttreten, Gültigkeit

1. Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 30.09.2026 in Kraft.
2. Alle vorherigen Geschäftsordnungen verlieren mit dem Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung ihre Gültigkeit.

Unterzeichnenden, den 30. September 2026

Unterschrift RAG Vorsitzender

Unterschrift Schriftführer

Guntnier Roman

Uwe Nindelt

Verteiler:

1. Ausfertigung RAG Schießsport Allgäu/Unterallgäu
2. Ausfertigung Kreisvorsitzender
3. Ausfertigung Kreisschießsport-Verantwortlicher
4. Ausfertigung zuständige Geschäftsstelle